



Oldtimer Freunde Langenau e.V.

Satzung

Oldtimer Freunde Langenau e. V.

[VR 1739]

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Rechtsform, Geschäftsjahr	3
§ 3	Vereinszweck	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeitrag	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe des Vereins	4
§ 8	Mitgliederversammlung	4
§ 9	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 10	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 11	Der Vorstand	6
§ 12	Aufgabenbereich des Vorstandes	7
§ 13	Protokolle	7
§14	Haftung	7
§ 15	Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögen	7
§ 16	In – Kraft – Treten	8

Datum	Aktion	Bemerkung
Dezember 2000	Ursprungsfassung	Eingereicht am 17.05.2001 – Amtsgericht Ulm.
November 2017	Neufassung	Verabschiedet am 09.11.2017

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen: Oldtimer Freunde Langenau e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in 89129 Langenau

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der Verein dient der Pflege, Erhalt, Instandsetzung und Restaurierung von historischen Fahrzeugen aller Art.
Hierbei sind keine Einschränkungen hinsichtlich Alter, Herkunft, Bauart oder Fahrzeugtyp zulässig. Es werden sowohl Personenkraftwagen, Lastwagen, Zugmaschinen, Schlepper, Motorräder, Kleinkrafträder etc. deutscher als auch ausländischer Herkunft, die sich im Besitz der ordentlichen Mitglieder des Vereins befinden aufgenommen.
- 2) Sämtliche Einnahmen des Vereins in Form von Mitgliedsbeiträgen oder Zuwendungen von Nichtmitgliedern oder Institutionen sind zum Zweck der Erhaltung des Vereins zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt nach Abgabe der Beitrittserklärung.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe der Beiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Tod des Mitglieds
- b. Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- c. Ausschluss aus wichtigen Gründen (z. B. wegen Nichtzahlung des Beitrags oder wegen vereinsschädigenden Verhalten), über den der Vorstand zu beschließen hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Minderjährige Mitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen.
- 3) Die Einberufung der Versammlung und die Mitteilung der Tagungsordnung erfolgt in der „Heimatrundschau“ (Amtsblatt der Stadt Langenau) oder Rundschreiben über Emailverteiler. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.
- 4) Anträge zur Tagungsordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung beim Vorstand eingereicht werden.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass sie mit der Einberufung der Versammlung mitgeteilt werden können.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- 2) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 3) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 5) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (4) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu

prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über:
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b. Aufnahme von Darlehen
 - c. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - d. Mitgliedsbeiträge

- 8) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a. Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. und dem Beirat (2 – max. 6 Mitglieder)

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt

- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 13 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Ausfahrten, Arbeitsdiensten, durch übrige Vereinsaktivitäten oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegeben Stimmen erforderlich
- 2) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

- 3) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Kommt es zu keiner Einigung fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenau die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 09. November 2017 beschlossenen worden und ist damit in Kraft getreten.

Langenau, den 09. November 2017

Unterschriften

1. Vorsitzender

Gerhard Deutschmann
Freistegstr. 10
89129 Langenau
geb. 04.03.1958



2. Vorsitzender

Rainer Häußler
Galgenbergweg 13
89129 Langenau
geb. 17.09.1962



Kassier

Armin Gaal
Fichtestraße 9
89129 Langenau
geb. 13.08.1964



Schriftführer

Peter Hofmann
Dr. Erich-Köhler-Str. 8
89129 Langenau
geb. 05.07.1949

